
Formalien zur Ausbildung, Prüfung und Lizenz von B-Schiedsrichtern

1. Übersicht

Ausbildungsdauer:	2 x 17 UE
Mindest-Eingangsalter:	16 Jahre
Ausbildungsträger:	DTB
Durchführung:	DTB
Lizenz:	B-Schiedsrichter
Finanzierung:	Teilnehmer/-in, DTB
Aufgabenbereich:	Schiedsrichter-Tätigkeit auf Verbandsebene, in den Bundesligen und bei internationalen Turnieren
Status:	ehrenamtlich / nebenberuflich

2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Die Zulassung zum 1. Teilseminar (B1) der Ausbildung erfolgt durch Meldung des zuständigen Landesverbandes. Voraussetzung für die Meldung ist ein erfolgreiches Bestehen der C-Schiedsrichter-Prüfung.

Voraussetzung für die Zulassung zum 2. Teilseminar (B2) ist das Schiedsen von mindestens 15 Matches sowie eine internationale Bewertung (mindestens Rating 3).

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragssteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB.

4. Lehrkräfte

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB beruft ein Referenten- bzw. Prüfungskollegium, das die Lehrinhalte aufgrund der DTB-Ausbildungskonzeption vermittelt und die Teilnehmer prüft. Die Lehrkräfte werden vom DTB und der DTSV gestellt.

5. Organisationsform und Lerninhalte der Ausbildungsmaßnahmen

Die Ausbildung zum B-Schiedsrichter ist in 2 Seminare unterteilt.

Die Seminare werden in Wochenendlehrgängen (von Freitag bis Sonntag) durchgeführt.

Eine Lern- bzw. Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

Lerninhalte des B1-Seminars sind:

- a) ITF Tennisregeln
- b) Code of Conduct
- c) Duties and Procedures

Lerninhalte des B2-Seminars sind:

- a) ITF Tennisregeln
- b) Code of Conduct
- c) Duties and Procedures
- d) DTB-Wettspielordnung
- e) DTB-Turnierordnung
- f) DTB-Verhaltenskodex

6. Lizenzierung

a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme am B2-Seminar wird für den Schiedsrichter ein Ausweis ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den DTB. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Ausweisnummer beim DTB gespeichert.

Vereine und Turnierveranstalter können über den DTB oder die Regelreferenten der Landesverbände auf die beim DTB gespeicherten, lizenzierten Schiedsrichter zugreifen.

b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DTB gültig.

Sie gilt nach Ausstellung bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

Eine Verlängerung der Gültigkeit erfolgt, wenn der Schiedsrichter die festgelegte Anzahl der Matche pro Jahr leitet.

c) Ablauf der Gültigkeit

Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Schiedsrichter die Zahl der Mindesteinsätze nicht einhält (10 Matche). Verstößt ein Schiedsrichter schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht, entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB über den Verlust der Lizenz.

Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen im DTB kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

7. Prüfungsordnung

a) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrbefähigung als B-Schiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt. Die Teilnehmer sollen für die Tätigkeit als Schiedsrichter bei internationalen Turnieren vorbereitet sein.

Neben dem Nachweis der Befähigung als B-Schiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden, als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden.

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

b) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.

Kandidaten, die das B1-Seminar besucht haben, haben 2 Jahre Zeit, das B2-Seminar samt Prüfungen zu bestehen.

c) Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss durchgeführt, welcher vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB ernannt wird.

Der Prüfungsausschuss wird vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB ernannt, welcher auch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

8. Prüfungsbereiche

a) Theorie

Im Rahmen des B1-Seminars und des B2-Seminars finden schriftliche Prüfungen zu den Lerninhalten statt.

Diese werden als Klausur über 90 Minuten mit einzelnen Fragen durchgeführt.

b) Schiedsrichterpraxis

Beide Seminare enthalten Praxistests.

Der Praxistest im Rahmen des B2-Seminars bestehen aus der Leitung eines Wettspiels bei einem offiziellen Turnier.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB trifft die Auswahl der Wettspiele.

9. Prüfungsbewertung

a) Notengebung

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die Prozente der erreichten Punktzahl ausschlaggebend. Die Prüfungsbereiche gehen hierbei zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsteile bestanden wurden und insgesamt ein Wert von 80% erreicht wird.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmern mitgeteilt.

c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) ein Prüfungsbereich mit „nicht bestanden“ bewertet wurde,
- b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
- c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
- d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen. Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Die Prüfungsgebühr ist in jedem Fall zu entrichten und wird nicht erstattet.

Der Referent für Schiedsrichterwesen des DTB setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie in der Regel einmal wiederholt werden. Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen.

Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB. Voraussetzung ist, dass die Zulassungskriterien erneut erfüllt werden.

Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind nur diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen legt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB fest.

10. Ausbildungs- und Prüfungsgebühr

Für die Ausbildung und Prüfung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben, welche vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB festgelegt wird.

Verpflegung und Unterkunft sind in der Lehrgangsgebühr enthalten.

Gemäß Beschluss der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen vom 22. März 2014 gilt hinsichtlich der Übernahme von Fahrtkosten bzw. der Lehrgangsgebühr durch die Landesverbände folgendes:

Bei Bestehen des B-Seminars werden die Seminargebühren von den Landesverbänden übernommen. Fahrtkosten werden individuell entschieden. Auch bei Nicht-Bestehen wird die Kostenübernahme individuell entschieden.

Der DTB trägt alle Kosten der Ausbildung. Hierzu gehören die Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Ausbilder/Prüfer, wie auch die entsprechenden Tagespauschalen zur Vorbereitung und Durchführung der Seminare.

11. Zulassung von Ausnahmen

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen im DTB Ausnahmen von dieser Ausbildungsrichtlinie zulassen.

12. Zuständigkeit

Änderungen dieser Ausbildungsordnung und der Formalien zur Ausbildung und Prüfung von B-Schiedsrichtern werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen beschlossen.

Die vorstehende Ausbildungsordnung wurde im September 2015 gemäß § 9 im Abschnitt G (Wettkampfsport) der Geschäftsordnung des DTB e. V. vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen beschlossen.

Deutscher Tennis Bund e. V.

gez. Patrick Mackenstein
(Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen)